

Entgeltordnung für Veranstaltungen im Rahmen des Kinderkulturprogramms der Stadt Jever

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am ... 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Jever bietet im Rahmen des Kinderkulturprogramms Theateraufführungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen an.

§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

(1) Die Stadt Jever erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kinderkulturprogramms Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer an einer Veranstaltung im Rahmen des Kinderkulturprogramms teilnimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Erwerb eines Tickets bzw. mit der Buchung eines Gruppenbesuchs durch Schulen bzw. Kindertagesstätten.

(4) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des Tickets bzw. der Gruppenbuchung, spätestens aber mit dem Ende der Veranstaltung fällig.

(5) Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung kann die Stadt Jever zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Teilnahme entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

(1) Für die Teilnahme der in § 1 genannten Veranstaltungen sind Entgelte zu entrichten.

(2) Der Erwerb einer Eintrittskarte bzw. die Gruppenbuchung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung im Rahmen des Kinderkulturprogramms.

(3) Für Veranstaltungen im Rahmen des Kinderkulturprogramms sind folgende Entgelte zu entrichten:

Art der Veranstaltung	Entgelthöhe
Veranstaltungen im Theater Am Dannhalm	
Kinder unter 3 Jahren	freier Eintritt
Kinder von 3-6 Jahren	3,50 Euro
Personen ab 6 Jahren	5,50 Euro
Veranstaltungen an sonstigen Veranstaltungsorten	
Kinder unter 3 Jahren	freier Eintritt
Kinder ab 3 Jahren	3,50 Euro

(4) Beim Besuch von Schulen bzw. Kindertagesstätten erhalten maximal zwei begleitende Lehrkräfte bzw. Erzieher*innen und ein/e Integrationslotse / Integrationslotsin pro Klasse bzw. Gruppe freien Eintritt. Für jede weitere Person gilt der reguläre Eintrittspreis.

(5) Es besteht keine generelle rechtliche Verpflichtung zum Umtausch. Der Umtausch oder die Rückgabe von Eintrittskarten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Die Stadt Jever behält sich vor, anfallende Materialkosten für die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kinderkulturprogramms zusätzlich zu berechnen.

§ 5 Geltungsbereich

(1) Die Entgelte gelten für die von der Stadt Jever durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Kinderkulturprogramms.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Jever, den .. 2022

Jan Edo Albers
Bürgermeister

FAKTAWORT